

Ermittlungsverfahren

gegen

Mitarbeiter der JVA Freiburg

wegen Verdachts des Betrugs/der Untreue



R. Müller-25  
M. Müller

## Staatsanwaltschaft Freiburg

Staatsanwaltschaft Freiburg,  
Kaiser-Joseph-Straße 259, 79098 Freiburg

Herrn  
Thomas Meyer-Falk  
Hermann-Herder-Str. 8  
79104 Freiburg im Breisgau

Datum 13.07.2015/k

Name Herr B.

Durchwahl Tel. 0761 205 2735

Fax. 0761 205 2700

Aktenzeichen 220 Js 13861/15 (JVA)

(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Andreas R.

Harald E.

wegen Betruges

Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 09.07.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

### Gründe:

Der Anzeigerstatter, der in der JVA Freiburg einsitzende Sicherungsverwahrte Thomas Meyer-Falk hat mit Schreiben vom 24.04.2015 Anzeige gegen den Leitenden Regierungsdirektor E., Leiter der JVA Freiburg sowie gegen Herrn R., JVA Freiburg Strafanzeige erstattet.

Mit seiner Anzeige richtet er sich gegen die Abrechnung der Stromkosten durch die JVA gegenüber den Insassen. Er sieht die Straftatbestände des Betruges und der Untreue als gegeben an. Außerdem erhebt er den Vorwurf des Verstoßes gegen Straf oder Ordnungswidrigkeitsbestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 203, 353b StGB.

Mit Schreiben vom 24.06.2015 hat Leitender Regierungsdirektor E. zu den Vorwürfen Stellung bezogen. Seine Stellungnahme lautet im Wortlaut wie folgt:

1. Die Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg sind durch das Justizministerium verpflichtet, von Gefangenen und Untergebrachten eine Beteiligung an den durch

Kaiser-Joseph-Straße 259 - 79098 Freiburg

**Verkehrsankündigung:** Straßenbahnhaltestelle Holzmarkt (Linien 2, 3 und 5)

Telefon: 0761 20 50 Telefax: 0761 205 2666 poststelle@stafreiburg.justiz.bwl.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo.-Fr. 8.30-11.30 Uhr oder n. Vereinbarung

in ihrem Besitz befindlichen elektrischen Geräten entstehenden Stromkosten zu erheben. Dies geschieht landeseinheitlich nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Entschädigung für Leistungen der Justizvollzugsanstalten (VwV-Kostenregelungen Vollzug; VwV KRvollz) vom 20.01.2013, die ich als Anlage 1 beigefügt habe. Gegen die nach Maßgabe dieser Regelung vom Eigerigeld des Verwahrten MeyerFalR abgebuchten Stromkosten für Januar 2014 suchte der Untergebrachte nach gerichtlichem Rechtsschutz nach. Durch Beschluss vom 04.06.2014 wies das Landgericht - Strafvollstreckungskammer - Freiburg den Antrag des Sicherungsverwahrten zurück (AZ: 13 StVK 4714). Das Oberlandesgericht Karlsruhe hob diese Entscheidung mit Beschluss vom 20.08.2014 (AZ 2 Ws 277/14, Anlage 2) auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht zurück. Mit Beschluss vom 30.03.2015 entschied das Landgericht, dass dem Sicherungsverwahrten zu viel Stromkosten für einen Kühlschrank und einem Wasserkocher abgerechnet worden seien. Die erhobene Stromkostenpauschale für die Kaffeemaschine wurde dagegen nicht beanstandet (Anlage 3).

Mit E-Mail vom 01.04.2015 informierte der Leiter der Wirtschaftsverwaltung der JVA Freiburg, Herr R..., die zuständige Sachbearbeiterin im Justizministerium über den Beschluss des Landgerichts. Nach dem Dafürhalten der Anstalt war eine Neuregelung der Verwaltungsvorschrift „Kostenregelungen Vollzug“ notwendig geworden, da die Höhe des erhobenen Strompreises nach der Entscheidung des Landgerichts vor allem deswegen nicht ordnungsgemäß war, weil ein landeseinheitlicher Strompreis abzurechnen war, der jedenfalls im Fall der JVA Freiburg höher als die tatsächlichen Strombezugskosten zuzüglich eines Zuschlags für Reparaturen u. ä. war (Anlage 4). Noch vor der Entscheidung des Landgerichts hatte der Sicherungsverwahrte mit Antrag vom 02.02.2015 auch die Stromkostenabbuchungen für Januar 2015 angegriffen.

Da neben der Entscheidung des Landgerichts - Strafvollstreckungskammer - Freiburg dem Justizministerium weitere gerichtliche Entscheidungen zur Höhe der Stromkostenbeteiligung von Gefangenen und Untergebrachten vorlagen, sollten diese bei einer landeseinheitlichen Neuregelung der Kostenbeteiligung nötigenfalls ebenfalls berücksichtigt werden (vgl. E-Mail vom 19.05.2015, Anlage 5). Mit Verfügung vom 19.05.2015 (Anlage 6) wurden dem Sicherungsverwahrten Meyer-Falk zu viel bezahlte Stromkosten in Höhe von 3,36 Euro für den Januar 2014 zurückgezahlt. Mit Erlass vom 05.06.2015 (Anlage 7) des Justizministeriums, wurde die Berechnung der Beteiligung der Gefangenen an den Stromkosten von den ihrem in Besitz befindlichen elektrischen Geräten zum 01.10.2015 an die Rechtsprechung des Landgerichts Freiburg angepasst und insbesondere ein neues Kostenverzeichnis (als Anlage zur Verwaltungsvorschrift) erlassen. Es sind nunmehr, neben der jeweiligen Leistungsaufnahme des Geräts, seiner durchschnittlichen Betriebszeit und einem 15 %-igen Zuschlag für Leistungsvorhaltung und Reparaturen anstaltsspezifische Stromkosten zugrunde zu legen. Es ist beabsichtigt, die Regelung in der JVA Freiburg bereits zum 1. Juli 2015 umzusetzen.

Aus alledem folgt:

Es liegt keine Täuschungshandlung durch Bedienstete der JVA Freiburg vor. Die Höhe der abzubuchenden Stromkostenpauschalen ist landeseinheitlich durch die einschlägige Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums festgesetzt. In ihrer jeweiligen Abbuchungen liegt keinerlei Erklärungswert gegenüber den Inhaftierten der Anstalt. Im Übrigen liegt keine Bereicherungsabsicht vor. Keinem Bediensteten der JVA Freiburg kam es (zielgerichtet) gerade darauf an, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Vielmehr wurde rasch auf eine Überarbeitung der einschlägigen Verwaltungsvorschrift durch das Justizministerium hingewirkt. Die Annahme eines Betrugs ist damit fernliegend.

Bedienstete der JVA Freiburg haben auch keine Untreue begangen. Ich selbst habe keine Abbuchungen vom Eigengeld eines Gefangenen oder Sicherungsverwahrten vorgenommen. Auch diejenigen Bediensteten, die die Abbuchung durchgeführt haben, haben die ih-

nen eingeräumte Befugnis über das Eigengeld von Gefangenen oder Sicherungsverwahrten zu verfügen, nicht missbraucht. Kennzeichnend für den Missbrauch im Sinne des § 266 StGB ist die Ausnutzung des Diskrepanz zwischen rechtlichem Können im Außenverhältnis (Außenmacht) und einem dahinter zurückbleibenden rechtlichen Dürfen im Innenverhältnis (Innenberechtigung). Erforderlich ist also stets ein konkreter Vergleich zwischen dem Umfang der aufgrund Gesetz, Rechtsgeschäft oder wörtlichen Auftrag eingeräumten Außenmacht und der gegebenenfalls dahinter zurück bleibenden Innenberechtigung. Liegt ein Einverständnis des Vermögensinhabers vor, liegt kein Missbrauch der Befugnis vor. Alle Gefangenen und Sicherungsverwahrten, denen Stromkosten für die Nutzung von in ihrem Besitz befindlichen elektrischen Geräten vom Eigengeld oder I-lausgeld abgebucht wurden, hatten dies zuvor beantragt. Auch eine Verletzung fremder Vermögensinteressen ist bei dieser Sachlage, zumal das Justizministerium frühzeitig auf eine Änderung der Berechnung der Stromkostenpauschale hingewiesen wurde, nicht erkennbar. Mir kommt in diesem Zusammenhang auch keine Vermögensbetreuungspflicht, wie Gelder der Gefangenen und Sicherungsverwahrten zu. Erforderlich hierfür wäre eine besonders qualifizierte Pflichtenstellung zu dem fremden Vermögen, im Sinne einer selbständigen Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen von einiger Bedeutung im Interesse des Geschäftsherrn. Ich selbst nehme keine Abbuchungen von Geldern der Gefangenen vor. Diese erfolgen im Übrigen ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen (vgl. etwa § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 JVollzGB III) oder auf ausdrücklichen Antrag der Inhaftierten.

2. Mit Schreiben vom 20.04.2015 hat der Leiter der Wirtschaftsverwaltung der JVA Freiburg, Herr R , zu dem Antrag des Sicherungsverwahrten auf gerichtliche Entscheidung vom 02.02.2015 hin Stellung genommen. Die Erhebung der Stromkosten für den Januar 2015 erfolgte vor der Entscheidung des Landgerichts Freiburg vom 30.03.2015 und auf der Grundlage der geltenden Verwaltungsvorschrift, deren geänderte Anlage nun durch das Justizministerium erlassen ist. Der Stellungnahme war der aus Anlage 8 ersichtliche Kontoauszug betreffend den Untergebrachten MeyerFalk beigefügt. Hieraus sind einzelne Abbuchungen von Geldern des Untergebrachten in pauschaler Form (etwa LOK Metzlingen, Backwareneinkauf, Selbstverpflegung, TV-Gebühren, Stromkosten) sowie die jeweilige Höhe ersichtlich. Darüber hinaus ist für das Gericht erkennbar geworden, welche Personen dem Untergebrachten Sondergeld zukommen lassen.

Dies erfüllt nicht den Tatbestand des § 203 StGB. Bei den zur Kenntnis des Landgerichts gelangten Tatsachen handelt es sich weder um Geheimnisse noch unterfallen sie den Einzelangaben im Sinne des § 203 Abs. 2 Satz 2 StGB. In beiden Fällen muss die betroffene Person nämlich ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung haben. Geheimniskränerei und Bagatellen schützt § 203 StGB nicht (Fischer, StGB, 61. Auflage, § 203, Rndnr. 6, IOb).

Seine Ausführungen sind überzeugend und nachvollziehbar auch soweit sie rechtlicher Natur sind.

Eine ergänzenden rechtlichen Bewertung bedarf es daher nicht mehr.

Das Verfahren war einzustellen, § 170 Abs. 2 StPO.

### **Beschwerdebelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Freiburg eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. B.  
Erster Staatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.